

§ 4

Abfall

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen oder in öffentliche Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Abfälle, insbesondere
- Zigarettenkippen und -schachteln,
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
 - Getränkedosen und -flaschen, Pappbecher und Gläser
 - Papiertaschentücher,
 - Tüten, Plastikbeutel und
 - Kaugummi

nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Es ist nicht gestattet, Gegenstände der aufgezählten Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.

- (3) Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.
- (4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Tierkot, Getränkedosen, Verpackungen, Speisereste, Kaugummi und Zigaretten (Tabakwaren).